



BM - Ratsbüro  
III - Finanzservice

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:  
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Kanalsanierung Bahnstraße / Untere  
Straße (östlicher Abschnitt)**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	16.12.2014	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die nachfolgende einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 vom 25.11.2014 wird hiermit gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

„Einer außerplanmäßigen Auszahlung und Mittelbereitstellung in Höhe von 673.412,04 € im Finanzplan 2014 bei dem Investitionsprojekt 5.100.243 / „Kanalbaumaßnahmen InHK“ wird zugestimmt, um die beabsichtigte Auftragsvergabe für die Sanierung des Mischwasserkanals in der Bahnstraße und der Unteren Straße (östlicher Abschnitt) vornehmen zu können. Die notwendigen Deckung erfolgt aus dem Investitionsprojekt 5.100.177 / Kanalsanierung Kaiserstraße / Industriestraße.“

**Finanzielle Auswirkungen:** - keine -

**Demografische Auswirkungen:** keine

**Begründung:**

Nach den Bewirtschaftungsregeln zu den Haushaltsbudgets bedürfen überplanmäßige Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) von mehr als 50 T€ der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Teilfinanzplan „Stadtentwässerung“ waren für das Investitionsprojekt 5.100.243 / „Kanalbaumaßnahmen InHK“ im laufenden Haushalt 2014 noch keine Haushaltsmittel bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2014 war noch unklar, ob und in welchem Umfang Kanalsanierungsarbeiten im Rahmen der Umsetzung des InHK durchgeführt würden. Auf Grund der alten Bausubstanz sowie der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalinfrastruktur wurde dann Anfang dieses Jahres beschlossen, sämtliche Kanalabschnitte in offener Bauweise zu sanieren.

Die für die Auftragsvergabe erforderlichen Mittel standen im laufenden Finanzplan unter dem Projekt 5.100.177 / Kanalsanierung Kaiserstraße / Industriestraße zur Verfügung, da diese Maßnahme mangels ausreichender Planungsreife derzeit nicht realisiert werden kann.

Die Dringliche Entscheidung bedarf nach § 60 Abs. 1 Satz 3 noch der Genehmigung durch den Rat.